

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers, §§ 823, 249;
 ZPO §§ 519, 529; ArbGG § 67; TVG § 4 Ausschlußfristen;
 BMT Fernverkehr vom 2. Dezember 1965 in der Fassung
 vom 9. Juni 1971 § 23

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 165/74

Urteil des BAG vom 20. Februar 1975

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 165/74

2 Sa 655/73 Niedersachsen

Verkündet am
20. Februar 1975

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Februar 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Hartmann und Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 29. Januar 1974 - 2 Sa 655/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt einen Güterfernverkehr. Der Beklagte war bei ihr vom 4. Juni bis zum 24. Juni 1972 als Kraftfahrer beschäftigt. Er hat bereits früher einmal bei der Klägerin gearbeitet und war seit 1962 beruflich als Kraftfahrer tätig.

Am Abend des 4. Juni 1972 sollte der Beklagte einen mit Fruchtsaft beladenen Sattelzug von H bei S nach Berlin fahren. Entgegen den ihm gegebenen Weisungen schlug der Beklagte jedoch nicht sogleich den Weg nach Berlin ein, sondern fuhr mit dem Lastzug zunächst auf einen Campingplatz in H bei S, um dort Bekannte zu besuchen. Er trank dort Alkohol. Bevor er sich am Morgen des 5. Juni 1972 auf den Weg nach Berlin begab, brachte er noch einen Bekannten nach S. In S befuhr er die Marktstraße, und dort kippte der Sattelzug in einer leichten Linkskurve nach rechts ab und stürzte in voller Länge auf den Gehweg. Nach der polizeilichen Verkehrsunfallaufnahme war die Fahrbahn an der Unfallstelle stark gewölbt, sie bestand aus Großpflaster mit Teer-Reparaturstellen. Die Straße war trocken und übersichtlich, die Witterung klar und sonnig. Die Polizei stellte fest, daß die letzte Springachse des Aufliegers in der Lagerung defekt war; der Halte-Überwurf war abgebrochen, die Bruchstelle war alt und verrostet. Eine bei dem Beklagten durchgeführte Blutuntersuchung ergab einen Blutalkoholgehalt zwischen 1,26 und 1,35 o/oo.

In dem Strafverfahren gegen den Beklagten errechnete der medizinische Sachverständige für den Unfallzeitpunkt einen Blutalkoholgehalt von 1,34 o/oo. Zu der Unfallursache erstattete ein technischer Sachverständiger ein Gutachten dahin, daß der Unfall auf falsche Beladung oder auf den Defekt an der Achse zurückzuführen sei. Es wurde festgestellt, daß die Geschwindigkeit des Fahrzeugs vor dem Unfall etwa 35 km/h betragen hatte. Der Beklagte ist aufgrund dieser Feststellungen wegen fahrlässiger Trunkenheit am Steuer gemäß § 316 StGB zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt worden, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. In den Gründen des Urteils ist ausgeführt, der Unfall sei im wesentlichen auf die Trunkenheit und nicht auf andere Umstände zurückzuführen.

Im vorliegenden Rechtsstreit nimmt die Klägerin den Beklagten auf Ersatz des ihr durch den Unfall entstandenen Schadens in Anspruch. Sie hat von dem Beklagten die Zahlung von 28.419,50 DM nebst 12 % Zinsen verlangt und geltend gemacht, der Beklagte habe infolge seiner alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit den Unfall grob fahrlässig verursacht. Die Beschädigung an der Hinterachse könne für den Unfall nicht ursächlich gewesen sein; der Beklagte habe seit der Abfahrt viele Kurven durchfahren, ohne daß der Auflieger umgestürzt sei. Auch die Ladung könne nicht verrutscht sein, weil sie dagegen gesichert gewesen sei.

Der Beklagte hat bestritten, daß er den Unfall durch ein Fehlverhalten verursacht habe. Im übrigen hat er sich darauf berufen, daß etwaige Ansprüche der Klägerin nach § 23 Buchstabe c des kraft Tarifbindung der Parteien anzuwendenden Bundes-Manteltarifvertrages für den Güter- und Möbelfernverkehr vom 2. Dezember 1965 in der Fassung vom 9. Juni 1971 - BMT Fernverkehr - erloschen seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben. Mit ihrer Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß der Beklagte nach den Vorschriften über die Folgen einer schuldhaften Vertragsverletzung und des Rechts der unerlaubten Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB) den durch den Unfall entstandenen Schaden ersetzen muß, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Die Haftungserleichterung wegen Verrichtung einer schadensgeneigten Arbeit komme dem Beklagten nicht zugute. Als der Unfall geschah, habe er nicht die ihm übertragene Arbeit aus-

- 4 -



- 4 -

geführt, sondern sei im privaten Interesse Umwege gefahren. Deshalb müsse er für jegliches Verschulden eintreten. Dieser rechtliche Ausgangspunkt des Landesarbeitsgerichts ist richtig.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, eine schuldhaft Verursachung des Unfalls habe die Klägerin nicht bewiesen.

Trotz der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit des Beklagten streite für die Klägerin nicht der Beweis des ersten Anscheins. Dagegen spreche, daß es sich nicht um einen alkoholtypischen Unfall gehandelt habe; es komme hinzu, daß vor dem Unfall bereits an der letzten Springachse des Aufliegers ein Schaden vorhanden gewesen sei. Deshalb sei es möglich, daß der Auflieger infolge fehlender Bindung auf der linken Seite im Bereich der letzten Springachse im Zusammenwirken mit der durch die Eigenart der Ladung bedingten hohen Schwerpunktlage in der leichten Linkskurve instabil geworden sei und den ganzen Zug nach rechts herübergerissen habe.

Den ihr danach obliegenden Beweis für ein Verschulden des Beklagten habe die Klägerin jedoch nicht geführt. Die Aussage des Beklagten habe nur ergeben, daß der Lastzug durch die Art der Beladung rechtslastig gewesen sei. Hieraus ergebe sich jedoch nicht, daß der Beklagte den Unfall zu vertreten habe. Es habe sich auch sonst nichts für ein fahrlässiges Verhalten des Beklagten für die Verursachung des Unfalls ergeben.

2. Die hiergegen von der Revision erhobene Verfahrensrüge ist begründet.

a) Die Klägerin hatte nach der Vernehmung des Beklagten als Partei die Behauptung aufgestellt, der technische Fehler am Auflieger scheide als Unfallursache aus. Das Unfallgeschehen sei so zu werten, daß es allein auf die alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit des Beklagten zurückzuführen sei. Zu beiden Behauptungen hatte die Klägerin sich auf Sachverständigengutachten berufen. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Vortrag zurückgewiesen, weil er nicht in der Berufungs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

begründung der Klägerin enthalten gewesen und deshalb nach § 519 ZPO unzulässig gewesen sei.

b) Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die §§ 519, 529 ZPO verletzt, weil es diesen Vortrag der Klägerin und ihren Beweisantritt dazu als unzulässig angesehen hat. Die Rüge ist begründet.

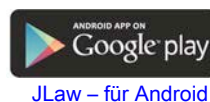
§ 519 ZPO schreibt vor, daß die Berufung begründet werden muß; sie muß die bestimmte Bezeichnung der im einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung sowie der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden enthalten, die die Partei zur Rechtfertigung ihrer Berufung anzuführen hat. Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß später noch neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie Beweismittel und Beweiseinreden vorgebracht werden. Dies folgt aus § 529 Abs. 3 ZPO. Dort ist bestimmt, daß neues Vorbringen, das nicht in der Berufungsbegründung mitgeteilt ist, nur unter den Voraussetzungen des § 529 Abs. 2 Satz 1 ZPO zuzulassen ist. Neues Vorbringen des Berufungsklägers ist nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht von vornherein ausgeschlossen. Für das arbeitsgerichtliche Verfahren richtet sich die Zulassung verspäteten Vorbringens nach § 67 ArbGG. Auch nach dieser Vorschrift schneidet der Ablauf der Berufungsbegründungsfrist nicht neues Vorbringen des Berufungsklägers ab. § 67 Satz 2 ArbGG erlaubt es, neue Tatsachen und Beweismittel später als in der Berufungsbegründung vorzutragen, wenn sie nach der Berufungsbegründung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Gerichts nicht auf Verschulden der Partei beruht. Da § 67 Satz 2 ArbGG eine Bestimmung gegen die Prozeßverzögerung ist, kommt der Ausschluß neuen Vorbringens auch dann nicht in Betracht, wenn der Rechtsstreit objektiv nicht verzögert wird, etwa weil Beweismittel rechtzeitig beigezogen werden können (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 67 ArbGG 1953 [zu I der Gründe]).

Das Landesarbeitsgericht hat nicht geprüft, ob der von der Klägerin beantragte Sachverständigenbeweis zuzulassen war; es hat ihn als von vornherein unzulässig angesehen. Damit sind

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

§ 67 ArbGG, § 529 ZPO verletzt. Auf diesem Verfahrensfehler beruht das angefochtene Urteil auch, weil es möglich ist, daß die Beweise, wären sie zugelassen worden, ein anderes und vollständigeres Bild über das Unfallgeschehen, die Unfallursachen und die Beteiligung des Beklagten ergeben hätten.

III. Das angefochtene Urteil war danach aufzuheben, ohne daß es noch auf die weiteren Revisionsangriffe ankommt. Die Sache war an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, da der Senat keine abschließende Entscheidung in der Sache treffen kann.

1. Die Klägerin meint, der Beklagte sei schon deshalb schadenersatzpflichtig, weil er den Ort des Unfallgeschehens weisungswidrig befahren habe. Ob das zutrifft, läßt sich erst dann abschließend beurteilen, wenn feststeht, worauf der Unfall im einzelnen zurückzuführen ist. Erst dann läßt sich beurteilen, ob der Beklagte durch seine weisungswidrigen Umwege eine adäquate Unfallursache gesetzt hat und ob die von ihm schuldhaft verletzte Vertragspflicht oder die von ihm schuldhaft verletzte Deliktsnorm den konkret entstandenen Schaden verhindern wollte (vgl. zur Adäquanztheorie und den Grundsätzen über den Schutzzweck der Norm die Nachweise bei Palandt-Heinrichs, BGB, 34. Aufl., 1975, Vorbem. 5 a - e vor § 249; Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts, Bd. 1, 10. Aufl., 1970, § 27 III S. 312 - 324; Esser, Schuldrecht, Bd. I, 4. Aufl., 1970, § 44 III S. 302 ff. und § 45 S. 308 ff.). Nähere Ausführungen hierzu sind zur Zeit nicht geboten.

2. Eine endgültige Entscheidung ist auch nicht im Sinne des Beklagten mit Rücksicht auf die Ausschlußfrist des Manteltaarifvertrages möglich. Das Landesarbeitsgericht hat keinerlei Feststellungen dazu getroffen, ob die Klägerin rechtzeitig mit ihren Ansprüchen hervorgetreten ist. Weiter kommt vor allem in Betracht, daß der Klägerin auch Ansprüche aus Delikt gegen den Beklagten zustehen, die von der Ausschlußfrist nicht erfaßt werden (§ 23 Buchst. e BMT Fernverkehr).

gez. Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Hartmann

Meyer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)